

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Rückwirkende Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale
- Fundstelle: EntfPauschG (BGBl. I 2009, 774; BStBl. I 2009, 536)

§ 8

Einnahmen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen.

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend. ³Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. ⁴Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. ⁵Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen;

ESTG § 8

dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug **von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4** in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.⁶Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend.⁷Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen.⁸Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.⁹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

(3) ¹Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.²Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

...

(23c) § 8 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

...

Autor: Wolfram **Starke**, Sankt Augustin
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Grundinformation: In Abs. 2 Satz 5 wird durch das *Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale* (EntfPauschG) v. 20.4.2009 (BGBl. I 2009, 774; BStBl. I 2009, 536) die bis VZ 2006 geltende Gesetzeslage wieder hergestellt. J 09-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2006* s. § 8 Anm. 2. J 09-2

► **EntfPauschG v. 20.4.2009** (BGBl. I 2009, 774; BStBl. I 2009, 536): In Abs. 2 Satz 5 Teils. 2 wird die Verweisung auf § 9 geändert.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die geänderte Fassung des Abs. 2 Satz 5 Teils. 2 ist gem. § 52 Abs. 23c rückwirkend ab VZ 2007 anzuwenden. J 09-3

Grund der Änderungen: Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich um eine „redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) aufgrund der Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale“ (BTDrucks. 16/12066, 8). J 09-4

Bedeutung der Änderungen: Bei der Änderung des Verweises in Abs. 2 Satz 5 Teils. 2 handelt es sich um eine sachliche Folgeänderung zu den Änderungen in § 9. Im Ergebnis bleibt dadurch im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung eine Familienheimfahrt (Hin- und Rückfahrt) mit einem im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kfz. ohne stl. Auswirkung (glA Kirchhof IX. § 8 Rn. 42). J 09-5

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Familienheimfahrten im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 als WK abziehbar. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 3 und 4 begrenzen diesen WKAbzug auf eine Familienheimfahrt (Hin- und Rückfahrt) wöchentlich und den Ansatz von 0,30 € je Entfernungskilometer. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 6 schließt Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kfz. generell vom WKAbzug aus. Korrespondierend schließt § 8 Abs. 2 Satz 5 Teils. 2 für solche Fahrten (die zwar dem Grunde nach beim WKAbzug berücksichtigungsfähig wären, wegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 6 aber tatsächlich nicht berücksichtigt werden) auch die Zurechnung eines geldwerten Vorteils aus. Zu der str. Frage, ob Abs. 2 Satz 5 Teils. 2 überhaupt einen Anwendungsbereich hat, s. näher § 8 Anm. 111; Blümich/Glenk, § 8 Rn. 122f.; Adamek in B/B, § 8 Rn. 148; Dürr in Frotzcher, § 8 Rn. 160; KSM/Gröpl, § 8 Rn. C 27; Lademann/Steiner, § 8 Rn. 113; Schmidt/Drenseck XXIX. § 8 Rn. 48; R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 LStR.

ESTG § 8